

Synoptische Darstellung Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord für die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN		
Altes Recht	Neues Recht	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Die vorliegende Eigentümerstrategie wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord und des Organisationsreglements der APGN erstellt. Die Gemeinde ist die Alleineigentümerin der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN).</p> <p>Die Interessen der Gemeinde Glarus Nord werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Dabei berücksichtigt er die unternehmerische Autonomie der APGN und anerkennt in seiner Eigenschaft als Vertreter der Eigentümerin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.</p> <p>Neben der Festlegung der Eigentümerstrategie nimmt die Gemeinde ihre Rechte als Besitzerin wahr, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Wahl von fünf der sieben Verwaltungsratsmitgliedern und des Präsidiums durch den Gemeinderat; ▪ Information und Berichterstattung zuhanden der Gemeindeversammlung; ▪ Vorgaben des Gemeinderates zu Planung und Reporting der Institution. 	[...]	

II. Zweck der Eigentümerstrategie	II. Zweck der Eigentümerstrategie	
<p>Die Eigentümerstrategie gibt klare Richtlinien zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Richtlinien ist auch die Unternehmensstrategie festzulegen. Der Gemeinderat verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eigentümerstrategie nur nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat des Unternehmens abzuweichen.</p> <p>Die Vorgaben in der Eigentümerstrategie sind von der strategischen und der operativen Führungsebene der APGN bei ihren Tätigkeiten zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat möglich.</p> <p>Die Eigentümerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen (Stakeholders) des Unternehmens Sicherheit im Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.</p> <p>Der Verwaltungsrat der APGN ist gegenüber dem Gemeinderat für die Einhaltung der Eigentümerstrategie verantwortlich.</p>	<p>[...]</p> <p>.... zu beachten einzubeziehen</p> <p>.... im in Bezug auf....</p>	<p>verbindlichere Formulierung</p> <p>Formelle Korrektur</p>
III. Ziele der Gemeinde Glarus Nord	III. Ziele der Gemeinde Glarus Nord	
<p>Art. 01 Unternehmerische Ziele</p> <p>Mit ihren Alters- und Pflegeheimen sichern die APGN die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich Altersbetreuung durch Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Alters- und Pflegeheimen in Glarus Nord.</p> <p>Die Gemeinde erwartet, dass die APGN als selbständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und bewohnerorientiert geführt werden.</p>	<p>[...]</p> <p><u>Die Unternehmung ist</u> als selbstständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und bewohnerorientiert zu führen.</p>	<p>Klarere Vorgabe</p>

<p>Art. 02 Wirtschaftliche Ziele Die APGN sichern an ihren Standorten qualitativ gute Leistung nach anerkannten Grundsätzen in Pflege und Betreuung. Die APGN erwirtschaften Mittel aus ihrer Geschäftstätigkeit soweit sie zur Finanzierung der Investitionen in die Unternehmung notwendig sind. Die APGN setzen die finanziellen Mittel kostenbewusst ein.</p>	<p>[...]</p>	
<p>Art. 03 Soziale und ökologische Ziele Die Organe der APGN haben bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Bewohnern und den Geschäftspartnern wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung von Massnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden; ▪ Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver regionaler Arbeitgeber; ▪ Sicherstellung einer engagierten und zeitgemässen Lehrlingsausbildung; ▪ Förderung der Bewohner- und Mitarbeiterzufriedenheit; ▪ Engagements in regionalen/nationalen Gremien. 	<p>Art. 03 Soziale und ökologische Ziele [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [...]; ▪ [...]; ▪ Sicherstellung einer engagierten und zeitgemässen <u>Ausbildung von Lernenden der verschiedenen Bereiche und Studierende von Fachschulen sowie Zurverfügungstellung von Praktikumsplätzen</u>; ▪ [...]; ▪ [...]; ▪ Schutz von Natur und Umwelt. 	<p>Die APGN bieten nicht nur Plätze für Lernende sondern auch Praktika für verschiedene Ausbildungen an.</p> <p>Die APGN sind seit Beginn der Kampagne Swiss Fair Trade Town-Partner.</p>

IV. Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele	IV. Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele	
<p>Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen Die APGN können zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken nachweislich deutlich überwiegen. Dabei können die APGN Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und/oder die Marktposition verbessert wird.</p> <p>Die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen erfolgt erst, wenn die Genehmigung des Gemeinderates vorliegt.</p> <p>Dienstleistungen aus den verschiedenen Bereichen des Betriebs können auch Dritten angeboten werden.</p>	<p>Art. 04 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen [...]</p> <p><u>Die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen, Gründung von Tochterfirmen und Änderung von Beteiligungen erfolgt nach Zustimmung durch den Gemeinderat.</u></p> <p>[...]</p>	<p>Es ist jede Art von Beteiligung und Gründung von Tochtergesellschaften betroffen. Es gibt keine Mindestvorgabe. Auch die Änderungen von Beteiligungen (Zu- / Abnahme) ist davon betroffen. Damit trägt der Gemeinderat auch die Mitverantwortung. Es wird auch der Wille der Stimmbürgerschaft umgesetzt. Die Kompetenz geht von der GV an den GR.</p>

<p>Art. 05 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen Leistungen für Dritte müssen kostendeckend sein.</p> <p>Vor grösseren, langfristigen finanziellen Verpflichtungen ist der Gemeinderat frühzeitig und umfassend zu informieren.</p> <p>Dienstleistungen der Gemeinde und / oder anderer Dienstleister sind auf der Basis von Qualitätsstandards (Service Levels Agreement) zu beziehen.</p>	<p>Art. 05 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen Leistungen für Dritte müssen <u>mindestens</u> kostendeckend sein.</p> <p>[...]</p> <p>Dienstleistungen der Gemeinde und / oder anderer Dienstleister sind auf der Basis von Qualitätsstandards (Service Levels Agreements) zu beziehen.</p> <p><u>Bei Tarifierpassungen ist der Gemeinderat zeitnah zu informieren.</u></p> <p><u>Die Gemeinde übernimmt die uneinbringlichen Debitoren.</u></p>	<p>Formelle Korrektur</p> <p>Die uneinbringlichen Debitoren (ca. CHF 10'000 p.a.) sollen vollumfänglich durch die Gemeinde übernommen werden. Das Debitoren-Management liegt bei den APGN. Die Interessen der Gemeinde werden durch das Ressort Gesundheit, Jugend und Kultur eingebracht, welches den Prozess von Anfang an begleitet. Die uneinbringlichen Ausfälle ergeben am Schluss einen Schuldschein, für welchen die Gemeinde einsteht. Wäre dies nicht der Fall, müssten diese Kosten durch die anderen Heimbewohner getragen werden.</p>
<p>Art. 06 Vorgaben zur Organisation Das Unternehmen gibt sich eine auf Kontinuität ausgerichtete Organisationsstruktur. Für alle Funktionen sind Stellenbeschreibungen erstellt.</p>	<p>Art. 06 Vorgaben zur Organisation [...]</p> <p><u>Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder sind mit Unterschrift kollektiv zu zweien im Handelsregister einzutragen.</u></p> <p><u>Der Auftritt nach aussen richtet sich nach dem CD/CI-Manual der Gemeinde.</u></p> <p><u>Die Planung von neuen Bürogebäuden und Werkhöfen erfolgt in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen der Gemeinde. Für die definitive Umsetzung wird der Gemeinderat angehört.</u></p>	<p>Gleiche Regelung wie bei den TBGN. Weitere Unterschriftsberechtigungen müssen intern geregelt werden.</p> <p>Für die Umsetzung sollen die TBGN und APGN angehört werden. Die Umsetzung erfolgt nach einer vorgegebenen Übergangsfrist.</p> <p>Diese Regelung entspricht dem bisherigen Prozessablauf und soll daher festgeschrieben werden.</p>

<p>Art. 07 Vorgaben zur Personalpolitik Die APGN bieten attraktive Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen an und sorgen für die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit.</p> <p>Die Personalpolitik der APGN orientiert sich an Art. 15 des Organisationsreglements. Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde, soweit sie nicht den branchenüblichen Regelungen widersprechen.</p>	<p>Art. 07 Vorgaben zur Personalpolitik [...]</p> <p>Der Personalpolitik der APGN orientiert sich an Art. 15 des Organisationsreglements, <u>an den Regelungen der Gemeinde und bei den Lohnanpassungen an den Entscheiden der Gemeindeversammlung.</u> Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde, soweit sie nicht den branchenüblichen Regelungen widersprechen.</p>	<p>Lohnanpassungen erfolgen im Rahmen der Entscheide der Gemeindeversammlung.</p> <p>Für die Regelung von Brückentagen werden die beiden Organisationen gleiche Regelungen treffen.</p>
<p>Art. 08 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung Die APGN haben ein angemessenes Risk-Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk-Managements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.</p> <p>Im Reporting zuhanden des Gemeinderats erbringen die APGN folgende Unterlagen / Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresrechnung und Geschäftsbericht inkl. Revisionsbericht; ▪ Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Geschäftsbericht); ▪ mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf (2 Mal pro Jahr). <p>Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen (z.B. erheblicher Schadenfall, substantielle Budgetabweichungen) erfolgt eine unverzügliche Information des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann jederzeit weitere Informationen verlangen.</p>	<p>Art. 08 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung [...]</p> <p>Im Reporting zuhanden des Gemeinderats erbringen die APGN folgende Unterlagen / Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [...] ▪ [...] ▪ mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf <u>und den Grad der Zielerreichung gemäss Art. 01 bis Art. 03</u> (2 Mal pro Jahr). <p>[...]</p>	

V. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen	
Die Eigentümerstrategie ist vom Gemeinderat regelmässig (mindestens alle vier Jahre) auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.	[...]	
VI. Inkrafttreten	VI. Inkrafttreten	
Die Eigentümerstrategie tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.	Die Eigentümerstrategie tritt rückwirkend per 01. Januar 2020 in Kraft.	